



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. März 2014

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 93 – Erlöschen von Vermessungsgenehmigungen II S. 94 – Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure / Vermessungsgenehmigung II für Katastervermessungen S. 94

Bekanntmachungen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 94 – Antrag der Rheinkalk GmbH, Wülfrath auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – Einrichtung und Betrieb des Sedimentationsbeckens Lahrman mit begleitenden Maßnahmen im Werk Messinghausen S. 94 – Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Dortmund – Wahlschreibung – S. 94 – 6. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland S. 95 – Antrag der Firma ERVIN GERMANY GmbH, Auf dem Bruch 11 in 45549 Sprockhövel auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Vergießen von Eisen- und Stahllegierungen mit einer Schmelzleistung von 32 t pro Tag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 102 – Antrag der Ampriom GmbH auf Vorprüfung der Neubaumaßnahme von Mast

348 und Änderung der Einführung der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk-Kelsterbach, Bl. 2319 in die Umspannanlage Altenkleusheim, Kreis Olpe S. 102 – Ergebnis der UVP-Vorprüfung nach § 3 c UVPG für die Teil-Erneuerung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen auf den Trassen LENNE 1/2 und LENNE 2/3 der Mark-E Aktiengesellschaft im Netzgebiet der ENERVIE S. 103 – Antrag der Firma Schulte Hartchrom GmbH, Widayweg 10, 59823 Arnsberg vom 18. 12. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Hartverchromerei gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 103

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlussleitung von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne S. 103 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 105 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 105 – desgl. S. 106 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 106 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 106 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 106 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 106

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 106 – desgl. S. 106

Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2013**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2013 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 20,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
Fax: 0 29 31/52 19 644**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

148. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 2. 2014
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Jez in Wetter habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Ing. (grad) Klemens Vollmers erteilt. Die Genehmigung gilt ab dem 18. 2. 2014.

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 93

149. Erlöschen von Vermessungsgenehmigungen II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 2. 2014
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christian Böhmer hat die Vermessungsgenehmigungen II für Herrn Gerd Raygrotzki und Herrn Michael Wetzlar zum 20. 2. 2014 zurückgegeben. Damit sind die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christian Böhmer mit Verfügungen vom 4. 2. 2009, Az.: 31.2416 und vom 2. 10. 1995, Az.: 31.2416 erteilten Vermessungsgenehmigungen II erloschen.

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 94

150. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure / Vermessungsgenehmigung II für Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2014
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) Dipl.-Ing. Hans Böhmer aus 58706 Menden hat zum 20. 2. 2014 seine Zulassung als ÖbVermIng zurückgegeben und ist somit aus der Arbeitsgemeinschaft mit Herrn ÖbVermIng Dipl.-Ing. Christian Böhmer ausgeschieden. Die dem ÖbVermIng Dipl.-Ing. Hans Böhmer erteilten Vermessungsgenehmigungen II für die VermTechn. Gerhard Kemper und Ulrich Fritz Oesterberg gehen ab dem 21. 2. 2014 auf den ÖbVermIng Dipl.-Ing. Christian Böhmer über.

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 94

BEKANNTMACHUNGEN

151. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 2. 2014
11.B/Habighorst

Der Dienstausweis des Umwelterinspektorin Christian Habighorst mit der Nr. 3029 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 94

152. Antrag der Rheinkalk GmbH, Wülfrath auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – Einrichtung und Betrieb des Sedimentationsbeckens Lahrman mit begleitenden Maßnahmen im Werk Messinghausen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2014
54.03.01.05-958012-03.12

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 29. 11. 2013/14. 2. 2014 beantragt die Rheinkalk GmbH für die geplante Einrichtung und den Betrieb des Sedimentationsbeckens Lahrman mit begleitenden Maßnahmen im Werk Messinghausen die Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG.

Die Rheinkalk GmbH betreibt in Brilon-Messinghausen das Werk Messinghausen mit Brenn- und Verede-

lungsanlagen sowie in Brilon-Rösenbeck einen Steinbruchbetrieb mit Brech- und Klassieranlagen. Zur Qualitätssteuerung gemäß den Kundenanforderungen wird der gesamte gewonnene Rohstein gewaschen und das mit geogenem Sediment befrachtete Schlammwasser zum Zwecke der Klärung durch Sedimentation in einem Sedimentationsbecken eingeleitet.

Hierzu wird derzeit das Sedimentationsbecken Rösenbeck betrieben, welches eine Talsperre im Sinne des Landeswassergesetzes NRW ist. Dieses Sedimentationsbecken Rösenbeck wird in naher Zukunft sein Endstauziel erreichen und somit erschöpft sein.

Um die weitere Versorgung des Werkes Messinghausen sicherstellen zu können, beabsichtigt die Rheinkalk GmbH die Einrichtung und den Betrieb eines nachfolgenden Sedimentationsbeckens – Sedimentationsbecken Lahrman. Dieses Becken soll in einem ausgeteinten Steinbruchteil des Steinbruchbetriebes Rösenbeck eingerichtet werden. Zur sicheren, niederschlagsunabhängigen Frischwasserversorgung sollen zwei Entnahmebrunnen errichtet werden.

Bei der Ausbaumaßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Ausbaumaßnahme der Rheinkalk GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(241) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 94

153. Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Dortmund – Wahlausschreibung –

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2014
31.02.05-002

Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (SGV. NRW 2023) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (SGV. NRW 1112) wird bestimmt:

Der Termin für die Wahl des/der Oberbürgermeister/in der Stadt Dortmund wird auf den

25. 5. 2014

festgesetzt.

Als Termin für eventuell erforderliche Stichwahlen setze ich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 46 c Abs. 2 Satz 2 KWahlG den

15. 6. 2014

fest.

gez. Dr. Bollermann

Regierungspräsident

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 94

154. 6. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2014
54.03.05

Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Name, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Mitglieder, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Ausführung des Unternehmens
- § 6 Duldungs- und Unterstützungspflichten
- § 7 Verbandsschau

II. Abschnitt

Verfassung

- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtszeit
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzung des Vorstandes
- § 16 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 18 Technischer Leiter und Geschäftsführer

III. Abschnitt

Wirtschaftsführung und Beiträge

- § 19 Aufbau des Rechnungswesens
- § 20 Buchführung
- § 21 Wirtschaftsplan
- § 22 Jahresabschluss
- § 23 Lagebericht
- § 24 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 25 Entlastung
- § 26 Beiträge, Veranlagung
- § 27 Beitragserhebung
- § 28 Widerspruch, Klage, Vollstreckung

IV. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

- § 29 Verbandsvorsteher und Dienstkräfte
- § 30 Verschwiegenheitspflicht
- § 31 Satzungsänderung

V. Abschnitt

Aufsicht

- § 32 Staatliche Aufsicht
- § 33 Zustimmung zu Geschäften

VI. Abschnitt

Bekanntmachungen, Erlass der Satzung

- § 34 Bekanntmachungen

I. Abschnitt

Name, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Hochsauerland“ und hat seinen Sitz in Meschede.
- (2) Er ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel zeigt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund die Umschrift: „WASSERVERBAND HOCHSAUERLAND“

§ 2

Mitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gebietskörperschaften
 - Gemeinde Bestwig Stadt Olsberg
 - Gemeinde Eslohe Stadt Schmallenberg
 - Stadt Hallenberg Stadt Sundern
 - Stadt Medebach Stadt Winterberg
 - Stadt Meschede Hochsauerlandkreis
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Fläche der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Verbandes.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe,
 - a) im Tal der Renau-Neger des Hochsauerlandkreises oder einem anderen Standort einen zur Trinkwasserversorgung geeigneten Oberflächenwasserspeicher mit den erforderlichen baulichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben, das Rohwasser zu Trink- und Brauchwasser aufzubereiten und zur Abdeckung des Fehlbedarfs für seine Mitglieder bereitzuhalten,
 - b) ein Versorgungsnetz zur Wasserverteilung im Verbandsgebiet bis zu den einzelnen Übergabestellen zu bauen und zu unterhalten,
 - c) mit der Talsperre Hochwasserschutzfunktionen zu übernehmen.
- (2) Der Verband kann auf Antrag und durch Beschluss der Verbandsversammlung Anlagen der Wassergewinnung, der Aufbereitung, der Verteilung und der Speicherung seiner Mitglieder übernehmen, sanieren und ausbauen sowie technisch und wirtschaftlich betreuen. Ferner kann er Wasser von seinen Verbandsmitgliedern oder Dritten beschaffen und aufbereiten lassen sowie an seine Mitglieder abgeben. Die Versorgung der Endverbraucher erfolgt nur durch die Wasserwerke/Stadtwerke der Verbandsmitglieder.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus
 - a) dem von der Ingenieurgemeinschaft Trinkwasserversorgung Hochsauerland – ITH – im Dezember 1978 aufgestellten und vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen geprüften Entwurf zum Bau der Renau-Trinkwassertalsperre,
 - b) dem von der Ingenieurgemeinschaft ITH am 15. 11. 1978 aufgestellten und vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen geprüften Entwurf zum Bau der Wasseraufbereitungsanlage mit Verteilungsnetz,
 - c) den erforderlich werdenden Änderungen und Ergänzungen,
 - d) den von den Organen des Verbandes beschlossenen Maßnahmen, die den Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 dienen.
- (2) Die Entwurfsunterlagen mit Ausführungsplänen, Änderungen und Ergänzungen werden beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

Für die Ausführung, die Änderung des Unternehmens und des Planes gilt § 47 (1) Nr. 2 WVG.

§ 6

Duldungs- und Unterstützungspflichten

- (1) Der Verband ist berechtigt, zum Verlegen der Rohrleitungen Straßen und Wege seiner Mitglieder zu benutzen, soweit sie in deren Baulast stehen. Das gleiche gilt für notwendig werdende Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten. Eine Vergütung für dieses Recht ist nicht vorgesehen. Weitere Einzelheiten für die Leitungsdurchführung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben so, als würde es um eigene Belange gehen, insbesondere bei notwendig werdenden Leitungsverlegungen in Grundstücke anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie in Grundstücke privater Dritter.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die wichtigsten Anlagen des Verbandes sind zu besichtigen. Die Verbandsversammlung wählt mindestens zwei Schaubeauftragte. Die Verbandsschau führt der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand lädt zu dieser Schau die Untere Wasserbehörde (HSK), das Gesundheitsamt (HSK), die Aufsichtsbehörde, die Schaubeauftragten und den Vorstand ein. Die Teilnehmer sind mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtszeit

- (1) Jedes Verbandsmitglied benennt zwei ordentliche Vertreter für die Verbandsversammlung und legt eine Liste mit zwei Ersatzvertretern vor; § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend. Bei Verhinderung von ordentlichen Vertretern kann das Verbandsmitglied Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Der Stimmanteil je Mitglied richtet sich nach den ermittelten Wasserverkaufsmengen gemäß § 26 Abs. 3, wobei auf je 400 000 angefangene Kubikmeter Wasserverkaufsmenge eine Stimme entfällt. Unabhängig davon hat der Hochsauerlandkreis eine Stimme.
- (2) Die Stimmverteilung ist zu überprüfen und ggf. zu ändern, wenn sich die nach § 26 Abs. 3 maßgebende Wasserverkaufsmenge eines Verbandsmitgliedes seit der letzten Festlegung des Stimmverhältnisses um mehr als 10 % geändert hat. Unabhängig davon ist das Stimmverhältnis in Abständen von 5 Jahren, erstmals mit Wirkung vom 1. 4. 1995 zu überprüfen. Maßgebend ist jeweils die Wasserverkaufsmenge der letzten beiden Wirtschaftsjahre.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme, höchstens jedoch zwei Fünftel aller Stimmen. Errechnete Mehrstimmen entfallen ersatzlos. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (4) Werden Mitglieder neu aufgenommen, scheiden Mitglieder aus, ändern sich die Bezugsanteile wegen Änderung der Wasserverkaufsmengen oder nach § 26 Abs. 9, so ermittelt der Vorstandsvorsteher die neue Stimmverteilung. Sie gilt ab Wirksamkeit der Änderung. Im Falle des § 26 Abs. 9 entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) Der Vorstand führt ein Verzeichnis über die Stimmverteilung als Anlage 1 dieser Satzung. Das Stimmverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Vertreter und Ersatzvertreter in der Verbandsversammlung werden für die Dauer der für die Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen geltenden Wahlperiode benannt. Sie führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis ihre Nachfolger benannt worden sind. Diese Übergangszeit verändert jedoch nicht die Amtsperiode.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung führt die ihr im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben durch. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter einschließlich des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,

6. Erhebung des Einspruchs gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes (Wirtschaftsplan),
 7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers nach § 24, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Festlegung der Bezugsanteile und der von neuen Mitgliedern nachträglich aufzubringenden Herstellungskosten sowie Zeitpunkt der Neufestlegung der Stimmverteilung,
 12. Erlass einer Beitragsordnung,
 13. Erlass einer Vergabeordnung,
 14. Beschlussfassung über Widersprüche gegen die Beitragsbescheide,
 15. Wahl des Geschäftsführers,
- (2) Die Verbandsversammlung kann bei besonderen Gelegenheiten zu ihrer Beratung Ausschüsse bilden.

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher geleitet. Er hat in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsteher kein Stimmrecht. Er wird durch seine Stellvertreter vertreten. Die Reihenfolge in der Vertretung wird bei der Wahl der Vertreter festgelegt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag der Mitglieder, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenzahl vertreten, oder der Aufsichtsbehörde hat der Vorstandsvorsteher eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich gestellt und begründet werden.
- (3) Einladungen zur Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor den Sitzungen zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Zur Verbandsversammlung sind die Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde einzuladen. Bei Bedarf kann der Vorstandsvorsteher auch sachkundige Personen (z. B. Personal kommunaler Wasserwerke oder Behördenvertreter) zu den Beratungen einladen.

§ 12

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Der Vorstandsvorsteher stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Eine so festgestellte Beschlussfähigkeit gilt solange als fortbestehend, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Ladung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind im Wortlaut schriftlich festzuhalten und von dem Vorstandsvorsteher und einem stimmberechtigten Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsteher, zwei Stellvertretern und mehreren Beisitzern (ordentliche Vorstandsmitglieder). Der Vorstandsvorsteher, sein erster Stellvertreter und sein zweiter Stellvertreter werden aus den Reihen der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Vorstandsvorsteher und Stellvertreter müssen Vertreter verschiedener Verbandsmitglieder sein.
- (2) Für jedes Verbandsmitglied, das aufgrund des Wahlganges nach Absatz 1 noch nicht im Vorstand vertreten ist, ist ein Beisitzer und dessen Vertreter zu wählen. Weiterhin sind für den Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter Vertreter zu wählen, die den Rang eines Beisitzers haben. Gewählt werden können für jedes Verbandsmitglied nur dessen ordentliche Vertreter oder Ersatzvertreter der Verbandsversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Auf Wunsch wird ihnen von der Aufsichtsbehörde eine Bestätigung als Ausweis erteilt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der für die Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen geltenden Wahlperiode gewählt. Sie führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Diese Übergangszeit verändert jedoch nicht die Amtsperiode.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied oder sein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt. Das ausscheidende Mitglied verbleibt bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Ge-

schäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu seinen Geschäften gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung zur Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Planes gemäß § 5 WVG,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie des Jahresberichts und des Jahresabschlusses,
3. der Abschluss von Verträgen und Vergabe im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Vergabeordnung,
4. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehensbedarfs,
5. Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft und
6. Aufhebungsanträge der Mitglieder,
7. Entscheidung über Widersprüche, die nicht gegen Beitragsbescheide gerichtet sind.

§ 15

Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungen müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher mit kürzerer, mindestens eintägiger Frist einladen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat der Verbandsvorsteher den Vorstand umgehend einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich gestellt und begründet werden.
- (3) Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Bei Bedarf kann der Verbandsvorsteher auch sachkundige Personen (z.B. Personal kommunaler Wasserwerke oder Behördenvertreter) zu den Beratungen einladen.

§ 16

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Verbandsmitglied hat die gleiche Stimmenzahl wie die von ihm vertretene Mitgliedskörperschaft in der Verbandsversammlung. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Der Verbandsvorsteher oder einer seiner Stellvertreter muss anwesend sein und die Vorstandssitzung leiten. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Ungeachtet der Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder seine Beschlussfähigkeit anerkennen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Wortlaut schriftlich festzuhalten und vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die ihm im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben durch. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich sowie in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Er ist dem Verband und seinen Mitgliedern für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich. Für die Vertretung gilt § 11 Abs. 1, Satz 3 und 4 entsprechend.
- (2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 1. die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung vorzubereiten, die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch den Vorstand sicherzustellen,
 2. die Beiträge einzuziehen und zu vollstrecken,
 3. die Verbandsversammlung und den Vorstand über den Stand der Verbandsangelegenheiten zu informieren,
 4. das Mitgliederverzeichnis, die Verzeichnisse über Stimmverteilung und über die Bezugsanteile zu führen und auf dem Laufenden zu halten.
- (3) Verpflichtungserklärungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 18

Geschäfts- und Betriebsführung

Der Verbandsvorsteher kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Geschäftsführer oder einen Betriebsführer mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes beauftragen, ohne dass dadurch die Befugnisse und Pflichten als Verbandsvorsteher oder die seines bestellten Stellvertreters berührt werden.

III. Abschnitt

Wirtschaftsführung und Beiträge

§ 19

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 20

Buchführung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung hat dabei den handelsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere denen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung zu entsprechen.

§ 21

Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan aufzustellen und von der Verbandsversammlung festzusetzen. Stellt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres heraus, dass von den veranschlagten Beträgen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss, so ist ein Nachtrag aufzustellen und festzusetzen. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann

der Verbandsvorsteher eigenständig über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben tätigen und sich diese nachträglich durch das zuständige Verbandsgremium in dessen nächster Sitzung genehmigen lassen. Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (3) Der Erfolgsplan hat alle voraussehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres zu enthalten; er ist mindestens entsprechend der Vorschrift des § 275 HGB aufzugliedern.
- (4) Der Finanzplan stellt Mittelverwendung und -herkunft gegenüber und hat mindestens alle Ausgaben und Einnahmen des Wirtschaftsjahres zu enthalten, die sich aus Investition aus Investitionen, aus der Kreditwirtschaft und aus dem liquiden Überschuss (Cashflow) des Verbandes ergeben.
- (5) Die Stellenübersicht bildet die Grundlage für die Personalwirtschaft des Verbandes; sie wird hinfällig, sollte sich der Verband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eines Betriebsführers bedienen.

§ 22

Jahresabschluss

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr des Verbandes ist ein Jahresabschluss analog der Regelungen über den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB aufzustellen, welcher aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang mit Anlagennachweis besteht. Für die Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Vorschriften der §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch sinngemäß.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder; er darf keine Gewinne erzielen.
- (3) Die sich beim Jahresabschluss ergebenden Überschüsse sind den Verbandsmitgliedern nach dem Beitragsverhältnis gemäß § 26 zu erstatten, jedoch nur bis zur Höhe der gezahlten Beiträge. Fehlbeträge sind nach dem Beitragsverhältnis gemäß § 26 aufzubringen.
- (4) Wird bei einer steuerlichen Betriebsprüfung oder aus einem anderen Anlass für zurückliegende Jahre ein anderes Jahresergebnis festgestellt, so sind die Unterschiedsbeträge mit Wirkung für diese Jahre vom Verband den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der im jeweiligen Wirtschaftsjahr gezahlten Gesamtbeiträge zu erstatten bzw. von den Verbandsmitgliedern in diesem Verhältnis aufzubringen.
- (5) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

§ 23

Lagebericht

- (1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend der Vorschriften des § 289 HGB aufzustellen.
- (2) Sofern im Laufe des Jahres Mitgliederliste, Stimmverteilung oder Bezugsanteile geändert wurden, ist im Lagebericht darauf hinzuweisen.

§ 24

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres von der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle für den Verband zu prüfen. Die Prüfstelle muss ein Wirtschaftsprüfer sein. Die Prüfung kann nur ein Prüfer vornehmen, dessen Unabhängigkeit und Unbefangenheit gegenüber dem Verband nicht beeinträchtigt ist. Dies gilt auch für Prüfungsgehilfen und Mitarbeiter des Prüfers.
- (2) Zu prüfen ist, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen. Ferner ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.
- (3) Der Verband hat den Prüfer bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zu unterstützen. Er hat seine Prüfungsbereitschaft dem Prüfer rechtzeitig anzuzeigen und insbesondere alle erbetenen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Belege, Akten und Urkunden zu gewähren sowie Erhebungen an Ort und Stelle einschließlich für notwendig gehaltene Testfälle und Testläufe bei automatisierter Datenverarbeitung zu dulden. Lässt der Verband außerhalb Arbeitsvorgänge mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in anderer Weise erledigen, so hat er auf seine Kosten sicherzustellen, dass der Prüfer dort die für erforderlich gehaltenen Erhebungen anstellen kann.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Prüfer kann Prüfungen bereits vor Ablauf des Wirtschaftsjahres vornehmen. Der Prüfer ist auch dem Verband gegenüber im Sinne des § 323 HGB verantwortlich. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Die Prüfstelle teilt der Aufsichtsbehörde und dem Verbandsvorsteher das Prüfungsergebnis mit. Zuvor sollen die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und Entscheidungshilfen in einer Schlussbesprechung unter Leitung des Verbandsvorstehers erörtert werden. An der Erörterung kann auch die Aufsichtsbehörde teilnehmen.
- (5) Die vom Verband zu tragenden Prüfungsgebühren richten sich nach der Gebührenregelung für die Prüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe.

§ 25

Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt Jahresabschluss und Lagebericht der Verbandsversammlung vor und gibt das Prüfungsergebnis bekannt. Danach beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Beiträge, Veranlagungen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nur in Höhe der nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen im Sinne einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Erfolgsrechnung erhoben werden dürfen. Die Beiträge sind getrennt nach Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie die von der Wasserabgabe unabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) und den von der Wasserabgabe abhängigen Betriebskosten zu erheben.
- (3) Die Fixkosten sind von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Wasserverkaufsmenge zu tragen. Maßgebend ist die Wasserverkaufsmenge des Wirtschaftsjahres an Endverbraucher. Endverbraucher sind die vom Verbandsmitglied versorgten Anschlussnehmer. Als Endverbraucher gelten auch Dritte, die vom Verbandsmitglied mit Teilmengen versorgt werden können. In diesem Fall ist die gesamte vom Dritten an seine Endverbraucher abgegebene Wasserverkaufsmenge zu berücksichtigen. Die Bezugsanteile der Verbandsmitglieder errechnen sich als prozentuales Verhältnis der eigenen Wasserverkaufsmenge zur gesamten Wasserverkaufsmenge. Der Vorstandsvorsteher führt über die Bezugsanteile ein Verzeichnis als Anlage 2 dieser Satzung. Das Verzeichnis über die Bezugsanteile ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die von der Wasserabgabe abhängigen Betriebskosten werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer jährlichen Abnahme getragen.
- (5) Beim Zutritt neuer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung auch über nachträglich aufzubringende Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen durch das neue Mitglied unter Berücksichtigung der von den alten Mitgliedern aufgebrachten Kosten, der empfangenen Beihilfen, der erfolgten Abschreibungen und ähnlicher kaufmännischer Gesichtspunkte.
- (6) Entsprechend dem Jahresdurchschnitt der Bezugsanteile der letzten drei Jahre haben die Verbandsmitglieder Anspruch an den Vorhalteleistungen des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher führt über diesen Anspruch an den Vorhalteleistungen ein Verzeichnis als Anlage 3 dieser Satzung. In dieser Anlage wird eine Tageshöchstmenge festgesetzt. Das Verzeichnis über den Anspruch an den Vorhalteleistungen ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Verbandsversammlung bestimmt die Einzelheiten der Wasservergabe einschließlich der an den jeweiligen Übergabestellen notwendigen Mindestabgabemengen.
- (8) Die Veranlagung der Verbandsmitglieder richtet sich im Einzelnen nach der von der Verbandsversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.
- (9) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Bezugsanteile nach Absatz 3 von anderen Verbandsmitgliedern zu übernehmen bzw. an andere Verbandsmitglieder zu veräußern.

§ 27

Beitragserhebung

- (1) Der Vorstandsvorsteher ermittelt die Beiträge auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes und des § 26, setzt sie durch Bescheid fest und zieht sie ein.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben angemessene Teilbeträge auf ihre voraussichtlichen Jahresbeiträge zu leisten. Diese Vorleistungen werden nach Abschluss des Wirtschaftsjahres mit den endgültigen Beiträgen verrechnet.
- (3) Werden die Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 28

Widerspruch, Klage, Vollstreckung

- (1) Gegen Beitragsbescheide können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstandsvorsteher Widerspruch erheben. Dieser kann schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.
- (2) Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung. Die Änderung ist nach § 34 bekannt zu geben. Widerspruch und Klage haben hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Zurückweisung eines Widerspruchs ergeht an das widersprechende Verbandsmitglied in Form eines Widerspruchsbescheides, der zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.
- (4) Vollstreckungen sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

IV. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

§ 29

Vorstandsvorsteher und Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens entweder hauptberufliche Dienstkräfte für den technischen Betriebs- und Verwaltungsbereich einstellen oder diese Aufgaben durch einen Geschäftsführer oder im Rahmen einer Betriebsführung erledigen lassen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber allen für den Verband tätigen Beschäftigten. Dies gilt sowohl für hauptberuflich oder gemäß Absatz 4 eingesetzte Beschäftigte als auch für im Sinne des § 18 eingesetztes Personal eines Betriebsführers oder für einen Geschäftsführer.
- (3) Der Verband kann mit einem Mitglied vereinbaren, dass technische und/oder verwaltungsmäßige Aufgaben des Verbandes von diesem Mitglied gegen Kostenerstattung wahrgenommen werden.

§ 30

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsvorsteher, Stellvertreter, Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, der Geschäftsführer, die Bediensteten des Verbandes sowie gegebenenfalls für den Verband tätige Personen sind nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes

Nordrhein-Westfalen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 31

Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung oder unter den Voraussetzungen des § 58 WVG durch die Aufsichtsbehörde geändert werden. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soweit die Aufgabe geändert wird, ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 32

Staatliche Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 33

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen und Krediten im Wert von über 2 555 000,- EUR,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben können Kassenkredite bis zu einer Höhe von 250 000,- EUR aufgenommen werden, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Für die Begrenzung auf den Höchstbetrag genügt eine allgemeine Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

VI. Abschnitt

Bekanntmachungen, Inkrafttreten der Satzung

§ 34

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder werden ihnen schriftlich im Wege der Zustellung mitgeteilt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen oder Urkunden genügt eine gemäß Absatz 1 ergangene Benachrichtigung, dass die Mitteilungen oder Urkunden in der Geschäftsstelle des Verbandes oder an einem anderen Ort eingesehen werden können. Dabei ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, anzugeben.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg

als Aufsichtsbehörde. Für die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde gilt § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. 2. 1991 – NRW AGWVG – vom 1. 7. 1995.

1. § 13 Abs. 2 ist erstmals für die nächste Neuwahl des Vorstandes nach dem 1. 10. 1995 anzuwenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder sein Vertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist sein Nachfolger gemäß § 13 Abs. 2 zu wählen.
2. Die Wahlperiode der im Jahre 1994 benannten Vertreter und Ersatzvertreter in der Verbandsversammlung sowie die Amtsperiode der im Jahre 1995 gewählten bzw. benannten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode der im Jahre 1994 gewählten Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.
3. Die vorliegende Fassung der Satzung des Wasserverbandes beinhaltet
 - a) die aufgrund des § 10 WVVO mit Wirkung vom 1. 1. 1984 am 15.12.1983 erlassene Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland Regierungspräsident – 54.1.9-II.656.01 (Abl. Reg. Abg. 1983, S. 344)
 - b) die Erste Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland, erlassen am 14. 12. 1984 Regierungspräsident – 54.1.9-II.656.01 (Abl. Reg. Abg. 1984, S. 406)
 - c) die Zweite Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland, erlassen am 15. 4. 1986 Regierungspräsident – 54.1.19-II.656.01 (Abl. Reg. Abg. 1986, S. 182)
 - d) die Dritte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland, erlassen am 30. 11. 1992 Regierungspräsident – 54.1.19-II.656.01 (Abl. Reg. Abg. 1992, S. 522)
 - e) die Vierte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland, erlassen am 21. 8. 1995 Regierungspräsident – 54.1.19-0.4-II.656 (Abl. Bez. Reg. Abg. 1995, S. 335)
 - f) die Fünfte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland, erlassen am 1. 7.1996 Regierungspräsident – 54.1.19-0.4-II.656 (Abl. Bez. Reg. Abg. 1996, S. 192)
 - g) die Sechste Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland, erlassen durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 – 54.03.05-656- (Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, Ausgabe Nr. 9.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland wurde am 21. 11. 2013 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes beschlossen und wird in dieser Fassung hiermit aufgrund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405)) genehmigt.

Im Auftrag:

gez. Elhaus

(3492)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 95

**155. Antrag der Firma
ERVIN GERMANY GmbH, Auf dem Bruch 11
in 45549 Sprockhövel auf Erteilung
einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zum Schmelzen und Vergießen
von Eisen- und Stahllegierungen mit einer
Schmelzleistung von 32 t pro Tag gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 2. 2014
53-DO-0002/14/3.7.1-Ve

Die Firma ERVIN GERMANY GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der v. g. Anlage gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, beantragt.

Die Firma beantragt in vorhandenen bzw. baurechtlich genehmigten Hallen am bestehenden Betriebsstandort folgendes:

„Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Brecheranlage für das erzeugte Produkt, um alternativ feinkörnigeres rauheres Material zu produzieren“

Der Betrieb der Gesamtanlage soll insgesamt wie bisher täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen. Eine Kapazitätserweiterung ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Die beschriebenen Änderungen bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Schmelzerei ist unter der Nummer 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung aufgeführten Anlagen zuzuordnen.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG erforderlich, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. W. Veneman

(237) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 102

**156. Antrag der Amprion GmbH
auf Vorprüfung der Neubaumaßnahme von
Mast 348 und Änderung der Einführung der
220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk-
Kelsterbach, Bl. 2319 in die Umspannanlage
Altenkleusheim, Kreis Olpe**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 2. 2014
64.21.3.4 – 2013 - 9

Öffentliche Bekanntmachung

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH, Dortmund, beabsichtigt im Rahmen der Umbaumaßnahme der Umspannanlage Altenkleusheim, genehmigt gem. § 16 BImSchG mit Bescheid vom 9. 12. 2013 von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Olpe, die kleinräumige Änderung der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach, Bl. 2319.

Die Erweiterung der UA Altenkleusheim bedingt auch Änderungen im Bestand der Umspannanlage. Um die Bauarbeiten an der bestehenden Umspannanlage zu ermöglichen und die Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten, ist die geplante Änderung der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach, Bl. 2319 notwendig.

Geplant ist der Neubau des Masten 348 zur Anbindung der 220-kV-Hochspannungsfreileitung, Bl. 2319 an die Erweiterung der Umspannanlage (UA) Altenkleusheim. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls kleinräumige Leitungsverswenkungen nördlich und südlich der Umspannanlage Altenkleusheim vorzunehmen.

Die Anlagen gehören zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des Vorhabens war nach § 3 c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die beantragten Vorhaben bedürfen nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(218) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 102

**157. Ergebnis der UVP-Vorprüfung
nach § 3 c UVPG für die Teil-Erneuerung
der bestehenden 110-kV-Hochspannungs-
freileitungen auf den Trassen LENNE 1/2 und
LENNE 2/3 der Mark-E Aktiengesellschaft im
Netzgebiet der ENERVIE**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 2. 2014
64.21.3.4 - 2013 - 6

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mark-E beabsichtigt die Teil-Erneuerung der bestehenden 110-kV-Hochspannungs-Freileitung „Lenne 1/2 und 2/3“ im Netzgebiet der ENERVIE. Es handelt sich hierbei um notwendige Netzertüchtigungs- und Masterneuerungsarbeiten, die von der Mark-E im Rahmen eines vorschriftsgemäßen und planmäßigen Netzinstandhaltungsprogramms durchgeführt werden müssen.

In dem betreffenden Freileitungsabschnitt müssen aus Gründen der Standsicherheit drei Masten (Masten 1, 2 und 22) ausgetauscht werden. Gleichzeitig soll die ca. 10,6 km lange Freileitungsstrecke von Mast 1 bis Mast 45 (26 Masten) zum Zwecke der Erhöhung der Stromtransportkapazität durchgängig mit Doppelbündel-Leiteseilen ausgerüstet werden. In dem Zusammenhang soll auch das auf den Masten mitgeführte Lichtwellenleiterseil erneuert werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nummer 19.1.3 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des Vorhabens war nach § 3 c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(205) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 103

**158. Antrag der Firma Schulte
Hartchrom GmbH, Widayweg 10,
59823 Arnsberg vom 18. 12. 2013 auf
Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche
Änderung der Hartverchromerei gemäß
§§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 19. 2. 2014
53-LP-0174328.1-G 139/13-Fih

Die o.g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Hartverchromerei gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BlmSchG) am Standort in 59823 Arnsberg, Widayweg 10, Gemarkung Oeventrop, Flur 7, Flurstück 2.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Änderung bzw. Erweiterung der Betriebszeiten von 2 auf 3 Schicht-Betrieb (v. So 22.00 Uhr – Sa 14.30 Uhr);
- Anpassung der Schornsteinhöhe der Abluftanlage an der Quelle Q 1

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV).

Zudem gehört die Hartverchromerei zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 245, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ficht

(231) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 103

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**159. Raumordnungsverfahren für die
geplante Erdgasanschlussleitung von
Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort
der STEAG in Herne**

Regionalverband Ruhr Essen, 25. 2. 2014

Die Thyssengas Erdgaslogistik plant eine Erdgasanschlussleitung von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne. Anlass für die Leitungsplanung sind die Absichten der STEAG, am Kraftwerksstandort Herne, an dem neben Strom auch

Wärme für die Fernwärmeschiene Ruhr erzeugt wird, auch erdgasbetriebene Energieerzeugungsanlagen zu realisieren. Erforderlich hierfür ist der Bau einer Erdgasanschlussleitung DN (Nenndurchmesser, Diameter Nomina) 600, die eine ausreichende Kapazität für Energieerzeugungsanlagen aufweist, über die auch die Fernwärmeerzeugung langfristig sichergestellt werden kann. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung gem. § 1 Nr. 14 ROV (Raumordnungsverordnung). Die Regionalplanungsbehörde des RVR hat deshalb gem. § 15 ROG ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Das Raumordnungsverfahren betrachtet ausschließlich raumbedeutsame Auswirkungen des Leitungsprojekts unter überörtlichen Gesichtspunkten. Es wird mit einer „raumordnerischen Beurteilung“ abgeschlossen, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Leitungstrasse erfolgt erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren.

Das Vorhaben ist gem. § 3 a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) UVP-pflichtig, so dass das Raumordnungsverfahren gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 LPlG (Landesplanungsgesetz NRW) die Prüfung der Umweltverträglichkeit beinhaltet.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 30. 1. 2013 eine sogenannte Antragskonferenz (Scoping) statt, bei der Untersuchungsumfang und die vorzulegenden Unterlagen festgelegt wurden.

Die gem. § 6 UVPG zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens umfassen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte und Blattabschnitte
- Übersicht Trassenführung
- Variantenvergleich
- Varianten und regionalplanerische Ausweisung
- Varianten und Festsetzungen der Bauleitplanung
- Varianten und relevante Konfliktpunkte
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Gutachterliche Raumverträglichkeitsuntersuchung
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom **10. 3. 2014** bis einschließlich **17. 4. 2014** an folgenden Stellen und während der üblichen Dienst-/Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3 in 48143 Münster, Zimmer 308, 3. Etage, Ansprechpartner: RD Schmied

Öffnungszeiten: werktags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft RFNP, Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10 in 45127 Essen, Raum 501, 5. Etage,

Ansprechpartnerin: Frau Mollen,

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Regionalverband Ruhr, Referat Regionalplanung, Kronprinzenstraße 35 in 45128 Essen, Bibliothek – Erdgeschoss, Ansprechpartnerin: Frau Kronmeyer

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Datteln, Fachbereich 6.3 – Vermessung, Genthiner Straße 8 in 45711 Datteln, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.23, Ansprechpartnerin: Frau Peeters

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Vermessung und Kataster, Richard-Wagner-Str. 10 in 44651 Herne, Zimmer 101/103, Ansprechpartner: Herr Bleikamp

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Herten, Rathaus, Bereich Stadtplanung, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 321, Ansprechpartner: Herr Hammwöhner

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick, Rathaus, FB 4, PB 61 – Planung, Rathausplatz 1 in 45739 Oer-Erkenschwick, Zimmer 1.308, Ansprechpartner: Herr Händschke

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Oberbürgermeister der Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Westring 51 in 45659 Recklinghausen, Raum 101 - 104, 1. Etage,

Ansprechpartnerin: Frau Sinhuber-Schotte

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen können auszugsweise auch im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden unter:

<http://www.metropol Ruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/raumordnungsverfahren.html>

Weitere verfahrensrelevante Informationen können beim Regionalverband Ruhr, Referat Regionalplanung, Raum 205, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, eingeholt werden.

Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, hat Gelegenheit, sich zu dem Leitungsprojekt zu äußern. Stellungnahmen können bis zum **17. 4. 2014** schriftlich oder per E-Mail an: **regionalplanung@rvr-online.de** oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden. Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, kön-

nen nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung der Stellungnahme entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Bongartz

Leiter Referat Regionalplanung

(606)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 103

160. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE48 4305 0001 0319 5382 78 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE48 4305 0001 0319 5382 78 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 6. 2014, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 15/14

Bochum, 13. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 105

161. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE57 4305 0001 0301 4262 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE57 4305 0001 0301 4262 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 6. 2014, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 14/14

Bochum, 13. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 105

162. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE19 4305 0001 0326 4218 23 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE19 4305 0001 0326 4218 23 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 6. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 13/14

Bochum, 13. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 105

163. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE90 4305 0001 0344 2517 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001 0344 2517 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 6. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 12/14

Bochum, 13. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 105

164. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 31. 10. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 341 095 669 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 341 095 669 wird für kraftlos erklärt.

E 97/13

Bochum, 17. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 105

165. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 24. 10. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 323 135 335 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 323 135 335 wird für kraftlos erklärt.

C 96/13

Bochum, 10. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 106

166. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 38 482 824

wird hiermit aufgefördert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 20. 2. 2014

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 106

167. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 158 511 wird hiermit aufgefördert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 5. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 2. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 106

168. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300 100 674 und 400 143 129, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 17. 2. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 106

169. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 307 037 283 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 12. 2. 2014

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Imming

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 106

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Gesangsverein 1894 Gleidorf e. V.“ in Schmallenberg wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. 12. 2014 bei den unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Michael Massino, An der Gleier 55, 57392 Schmallenberg-Gleidorf

Markus Kranefeld, In der Schmalnau 1, 57392 Schmallenberg-Gleidorf (43)

Auflösung eines Vereins

Der Verein ist als übertragender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 12. 11. 2013 sowie der Zustimmungsbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung vom 12. 11. 2013 und der Mitgliederversammlung des übernehmenden Rechtsträgers vom 12. 11. 2013 mit dem Verein Athletik Sportverein Iserlohn e.V. (Amtsgerichts Iserlohn VR 1148) verschmolzen. Die Verschmelzung wird erst wirksam mit Eintragung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers. Als nicht eingetragen wird bekannt gemacht: Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Absatz 3 UmwG als bekanntgemacht gilt; ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung der Forderung gefährdet wird. (87)



Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunfts-
chance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**